BRÜGG

Parkierungsverordnung

vom 17. Januar 2011

(Änderungen vom 3. September 2018, 19. August 2024 und 27. April 2026)

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt, gestützt auf Artikel 11 des Parkierungsreglements[1], folgende

Parkierungsverordnung

(Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Brügg)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt, in Ausführung des Parkierungsreglements,
die Parkierungszonen,
die einzelnen Parkierungsbeschränkungen,
die Parkkarten, namentlich die Berechtigung zum Bezug, die Wirkungen und das Verfahren der Ausstellung und des Entzugs,
die Gebühren.

Parkierungszonen

Art. 2 [1] Das Gemeindegebiet wird flächendeckend in die folgenden Parkierungszonen eingeteilt:
Wohngebiete,
Bahnhofbereich,
Industriegebiete.

[2] Die Wohn- und Industriegebiete richten sich nach dem Zonenplan der Gemeinde.

Wohngebiete

Art. 3 [1] In den Wohngebieten gilt die Blaue Zone nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a der Signalisationsverordnung[2].

[2] In der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder mit Parkkarte ist das Parkieren auf den Parkfeldern ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.

Bahnhofbereich

Art. 4 [1] Im Bahnhofbereich (Mattenstrasse, Bahnhofstrasse) gilt die Blaue Zone nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a der Signalisationsverordnung[3] täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr.

[1] Reglement vom 10. Juni 2010 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Brügg (Parkierungsreglement)
[2] Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)
[3] Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

[2] Zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr ist das Parkieren auf den Parkfeldern ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.

[3] Die Parkkarte ist für den Bahnhofbereich nicht gültig.

Industriegebiete

Art. 5[4] [1] In den Industriegebieten ist das Parkieren auf den Parkfeldern erlaubt und täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr gebührenpflichtig.

[2] *aufgehoben*

[3] Die Gemeinde bewirtschaftet die Parkfelder mittels Parkuhren sowie Parkkarten.

Parkieren ausserhalb der Parkfelder

Art. 6 [1] In allen Zonen ist das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder unter Vorbehalt von Absatz 2 verboten.

[2] Die Gemeinde kann auf Gesuch hin das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder oder auf Strassen mit Parkierungsverbot in begründeten Fällen, namentlich für besondere Anlässe oder für Bauvorhaben, während einer beschränkten Zeit gestatten.

Besondere Regelungen

Art. 7[5] [1] Der Gemeinderat kann für einzelne Parkfelder durch entsprechende Signalisation (Artikel 48 Absatz 1 der Signalisationsverordnung[6]) von den Artikeln 4 bis 6 abweichende Regelungen vorsehen.

[2] Er kann in Wohngebieten wie auch in Industriegebieten Parkplätze bezeichnen, für welche die Parkkarten nicht gültig sind.

2. Parkkarten

Grundsatz

Art. 8[7] [1] Parkkarten berechtigen dazu, das Fahrzeug gegen eine pauschale Gebühr auf entsprechend signalisierten Parkplätzen zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

[2] Wohngebiet
Eine Monats- und Jahresparkkarte im Wohngebiet wird für höchstens zwei Kontrollnummern ausgestellt. Sie kann nicht gleichzeitig für mehr als ein Fahrzeug verwendet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 9 Absatz 4.

[3] Industriegebiet
Die Jahresparkkarte in Industriegebieten wird für eine einzige

[4] Fassung vom 27.04.2026
[5] Fassung vom 27.04.2026
[6] Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)
[7] Fassung vom 27.04.2026

Kontrollnummer ausgestellt.

Berechtigung Wohngebiete

Art. 9[8] [1] Die Gemeinde gibt für die Wohngebiete (Zone W) Parkkarten für einen Tag oder für eine Woche an alle Interessierten ab.

[2] Sie gibt auf Gesuch hin für die Wohngebiete (Zone W) Parkkarten für einen Monat oder für ein Jahr ab,

- an Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- an Geschäftsbetriebe in der Gemeinde für die auf ihre Firma und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge.

[3] Sie kann für die Wohngebiete (Zone W) sofern eine genügende Anzahl öffentlicher Parkplätze zur Verfügung steht, auf Gesuch hin weitere Parkkarten für einen Monat oder für ein Jahr abgeben

- an Geschäftsbetriebe in der Gemeinde für die durch ihre Mitarbeiterinnen eingelösten Motorfahrzeuge, wenn der Betrieb über keinen eigenen Parkplatz für das betreffende Fahrzeug verfügt,
- an auswärtige Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen, dass sie für diese Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, für die auf ihre Firma und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- an Mitarbeiterinnen der öffentlichen Verwaltung oder der Schulen in Brügg, die auf die regelmässige Benützung des Fahrzeugs angewiesen sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- an Ärztinnen, Pflegepersonal, Handwerkerinnen und Dienstleisterinnen, die regelmässige eine berufliche Tätigkeit in der Gemeinde ausüben, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- in weiteren begründeten Fällen.

[4] Sie kann für die Wohngebiete, sofern eine genügende Anzahl öffentlicher Parkplätze zur Verfügung steht, auf Gesuch hin an Geschäftsbetriebe in der Gemeinde kontrollschildunabhängige Parkkarten für ein Jahr abgeben, insofern in dieser Unternehmung bzw. Organisation im Schichtbetrieb gearbeitet wird.
Abgegeben werden pro Betrieb max. fünf Karten, je nach Anzahl Mitarbeitende und Intensität des Schichtbetriebs. Über die je Betrieb abzugebende Anzahl Karten entscheidet der Gemeinderat.

Berechtigung Industriegebiet

[5] Sie gibt für die Industriegebiete (Zone Industrie) auf Gesuch hin Parkkarten für ein Jahr ab, an Geschäftsbetriebe in der Gemeinde für die durch ihre Mitarbeiterinnen eingelösten Motorfahrzeuge, wenn der Betrieb über nicht genügend eigene Parkplätze für die betreffenden Fahrzeuge verfügt. Abgegeben werden pro Betrieb max. fünf Karten.

[8] Fassung vom 27.04.2026

Verfahren

Art. 10[9] [1] Die Gemeinde gibt Parkkarten nach Artikel 9 Absatz 1 bis 5 auf Gesuch hin ab, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

[2] Es ist Sache der Gesuchstellerinnen, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

[3] Für ein Jahr ausgestellte Parkkarten werden ohne weitere Abklärungen erneuert, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

[4] Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für das Ausstellen einer Parkkarte erfüllt sind, entscheidet der Gemeinderat.

Anbringen im Fahrzeug

Art. 11[10] [1] Die Parkkarte dient als Kontrollmittel.

[2] Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkfeld parkiert wird.

Rückgabe

Art. 12 [1] Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Gemeinde zurückzugeben.

[2] Die Gemeinde erstattet in diesem Fall bezahlte Gebühren für die Jahreskarte wie folgt zurück: pro verfallenem Monat werden Fr. 40.00 von der bezahlten Jahresgebühr in Abzug gebracht (der angefangene Monat wird mitgerechnet). Für kontrollschildunabhängige Karten erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

[3] Vorbehalten bleibt Artikel 7 des Parkierungsreglements[11].

3. Gebühren

Gebührenpflichtige Parkplätze

Art. 13 Die Gebühr für das Parkieren auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz beträgt 0.50 Franken pro halbe Stunde.

Parkkarten Wohngebiete

Art. 14[12] Die Gebühren für Parkkarten in Wohngebieten (Zone W) betragen
für einen Tag: 8.00 Franken,
für eine Woche: 30.00 Franken,
für einen Monat: 55.00 Franken,
für ein Jahr: 300.00 Franken.

[9] Fassung vom 27.04.2026
[10] Fassung vom 2704.2026
[11] Reglement vom 10. Juni 2010 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Brügg (Parkierungsreglement)
[12] Fassung vom 27.04.2026

Parkkarten Industriegebiet

Art. 14a[13] Die Gebühr für die Jahres-Parkkarte in Industriegebieten (Zone Industrie) beträgt 400.00 Franken.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 15 [1] Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten sind allfällige widersprechende Vorschriften aufgehoben.

[13] Fassung vom 27.04.2026

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2011 die Parkierungsverordnung mit Inkraftsetzung per 1. April 2011 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Charles Krähenbühl	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Parkierungsverordnung sind im Nidauer Anzeiger vom 24. Februar 2011 publiziert worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 25. Februar 2011

Genehmigung
Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 3. September 2018 die Änderungen in den Artikeln 8, 9, 12 und 14 per 1. Januar 2019 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Marc Meichtry	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Parkierungsverordnung sind im Nidauer Anzeiger vom 31. Januar 2019 publiziert worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 1. Februar 2019

Genehmigung
Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. August 2024 die Änderungen im Artikel 14 per 1. Januar 2025 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Franz Kölliker	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Parkierungsverordnung sind im Nidauer Anzeiger vom 30. Januar 2025 publiziert worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 30. Januar 2025

Genehmigung
Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. April 2026 die Änderungen in den Artikeln 5, 7 – 11, 14 und 15 per 1. Juni 2026 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

Franz Kölliker	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Parkierungsverordnung sind im Nidauer Anzeiger vom 25. Juni 2026 publiziert worden.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 25. Juni 2026

Historie

Beschluss

17.01.2011	V	Erlass beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.04.2011* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 24. Februar 2011*

Änderungen

03.09.2018	Art. 8, 9, 12, 14	Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.01.2019* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 31. Januar 2019*
19.08.2024	Art. 14	Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.01.2025* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 30. Januar 2025*
27.04.2026	*Art. 5, 7 – 11, 14, 15*	*Änderungen beschlossen durch den Gemeinderat* *Inkraftsetzung: 01.06.2026* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 25. Juni 2026*